



A Söleraanjer

Verein für Heimatpflege und Heimatforschung in Süderende e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "A Söleraanjer" Verein für Heimatpflege und Heimatforschung in Süderende e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Süderende/Föhr und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen worden.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins sind die Förderung des Friesischen Brauchtums, der Friesischen Sprache, die Förderung der Heimatpflege und die Heimatkunde sowie des Denkmalschutzes und die Denkmalpflege.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Bevölkerung die landsmannschaftliche, geschichtliche und volkskundliche Eigenart der Heimat bewusst gemacht und Gegenwartsaufgaben damit in Einklang gebracht werden.

(3) Diesem Zweck dient insbesondere, dass der Verein

- a. das Föhrer Brauchtum darstellt und bewahrt
- b. den Gebrauch der Friesischen Sprache bewahrt und fördert
- c. die Arbeit aktiver Heimatforscher unterstützt
- d. Veranstaltungen zur Pflege des Friesischen Brauchtums und der Friesischen Sprache unterstützt und/oder durchführt
- d. die Erhaltung des historischen Dorfes Süderende auf Föhr und seiner Denkmäler begleitet
- e. mit staatlichen und privaten Stellen der Bildungseinrichtungen und des Denkmalschutzes zur Erreichung der Vereinszwecke zusammenarbeitet.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich für die Erreichung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod des Mitgliedes
- b. Austritt aus dem Verein
- c. Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich angezeigt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder den fälligen Vereinsbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht zahlt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Sofern das ausgeschlossene Mitglied es innerhalb eines Monats nach erfolgter Mitteilung über den Ausschluss beim Gesamtvorstand beantragt, entscheidet über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

(5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§6) und die Mitgliederversammlung (§11).

§ 6 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus folgenden Personen: 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, Schatzmeister und bis zu zwei weitere einfache Mitglieder.

(2) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll Mitglied des gewählten Gemeinderats von Süderende sein.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 7 Wahl der Vorstandsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Das zu wählende Vorstandsmitglied darf im Jahr seiner Wahl das 71. Lebensjahr nicht vollendet haben oder vollenden.

(3) Ein Vorstandsmitglied wird jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird das Ergebnis bei einer Wahl mit mehreren Bewerbern nicht erreicht, so findet unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

(4) Zu allen Vorstandsämtern ist Wiederwahl zulässig.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf von dessen Wahlperiode. Das Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist und das Amt angenommen hat, es sei denn, der Vorstandssitz muss nicht wieder besetzt werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die Durchführung der Beschlüsse und die Beachtung der Satzung verantwortlich.
- (2) Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Diese prüfen die Jahresrechnung und berichten darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder versammeln sich wenigstens einmal im Kalenderjahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (2) Auf begründeten Antrag von mindestens 1/10 aller Mitglieder ist er hierzu unverzüglich verpflichtet.

§ 13 Stimmrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl und die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (4) Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegebenen Tagesordnung wörtlich aufgeführt werden.
- (5) Von jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 Finanzen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Fördernde Mitglieder leisten über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen jährlichen Festbetrag als Spende für den Verein.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde.

(2) Zur Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16 Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung oder Löschung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(2) Bei Auflösung oder Löschung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ferring Stiftung, Hauptstrasse 7, 25938 Alkersum/Föhr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Sollte die Ferring Stiftung nicht mehr existieren oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(6) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.